



11. Juni 2001

Gemeinderat
9424 Rheineck

VII 15 Rheineck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan „Parkplatz-Gestaltung südl. SBB-Bahnhof“**

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

a) Nach der Gewässerschutzkarte Ihrer Gemeinde liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A, künftig A_u. Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in diesem Bereich einer kantonalen Bewilligung. Nach der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV), die die Regelung von Art. 19 Abs. 2 GSchG konkretisiert, sind insbesondere Anlagen, die Deckschichten und Grundwasserstauer verletzen, Grundwassernutzungen, dauernde Entwässerungen und Bewässerungen sowie Freilegungen des Grundwasserspiegels bewilligungspflichtig.

b) Nach dem Verdachtsflächenkataster Ihrer Gemeinde ist das fragliche Grundstück als Betriebsstandort Nr. 3235B0090 der Massnahmenklasse C ausgewiesen. Weitere Massnahmen sind beim Vorliegen eines Bauvorhabens oder bei Nutzungsänderungen erforderlich. Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Es gilt das Rundschreiben des Amtes für Umweltschutz an die Gemeinden vom 29. Juli 2000.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

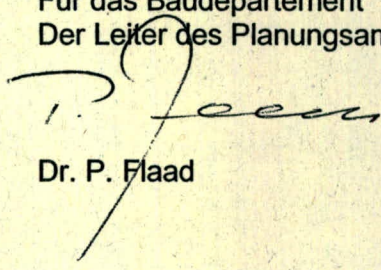
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung